HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 6	MONTAG, DEN 3. MÄRZ	1997

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 1997	Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wilhelmsburg S 4 (Mokrystraße/ Industriestraße)	19
18. 2. 1997	Feuerungsverordnung (FeuVO)	20
18. 2. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Ohmoor	25
18. 2. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen	25
18. 2. 1997	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt	27
20. 2. 1997	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze der Gerichtsvollzieher	28

Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wilhelmsburg S 4 (Mokrystraße / Industriestraße)

Vom 18. Februar 1997

Auf Grund von § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

In der Gemarkung Wilhelmsburg wird das Gebiet Wilhelmsburg S 4 (Mokrystraße/Industriestraße) als Sanierungsgebiet im Sinne von § 142 des Baugesetzbuchs mit folgender Begrenzung förmlich festgelegt:

Beginnend von der Ecke Reiherstieger Wettern / Vogelhüttendeich 14 aus nach Osten entlang der Südseite Vogelhüttendeich bis zur Straßenecke mit der Veringstraße (Stübenplatz), dann nach Süden entlang der Westseite der Veringstraße bis zur Straßenecke Veringstraße 21/Julius-Ertel-Straße; dann weiter nach Westen entlang der Südseite der Julius-Ertel-Straße bis an das Gebäude Julius-Ertel-Straße 12; von dort über die Straße an die Nordseite der Julius-Ertel-Straße, an dieser nach Westen entlang bis in Höhe der Ostseite der Straße Otterhaken, weiter nach Süden entlang der Ostseite Otterhaken bis an das Gebäude Fährstraße 68; von dort westlich entlang der Südseite der Fährstraße bis an das Gebäude Nummer 78; dann nach Süden entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Fährstraße 78 und Industriestraße 137, 135, 133 bis an den Veringkanal, dessen Ufer nach Westen folgend bis an die Industriestraße, weiter südlich entlang dem Ufer des Veringkanals bis an die Rückseite des Gebäudes Industriestraße 123, dann an der Rückfront des Gebäudes Industriestraße 123 entlang nach Süden bis zur Südgrenze des Flurstücks 412, diesem nach Westen folgend, weiter südlich an der Ostgrenze der Industriestraße bis zur Höhe der Südgrenze des Flurstücks 5159, dort die Industriestraße querend, an der Südgrenze des Flur-

stücks 5159 entlang bis Reiherstieger Wettern; an dessen Ostseite nach Norden bis zum Gebäude Fährstraße 93; von dort östlich entlang der Nordseite der Fährstraße bis zur Mokrystraße, weiter auf deren Westseite nach Norden bis an die Südgrenzen des Flurstücks Nummer 337; dann nach Westen entlang der Südgrenzen des Flurstücks 337 und der Grundstücke Vogelhüttendeich 24, 22, 20, 18, 16, 14 bis zum Reiherstieger Wettern, weiter an dessen Ostseite nach Norden zum Ausgangspunkt zurück.

§ 2

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt. § 144 des Baugesetzbuchs (genehmigungspflichtige Vorhaben) findet insgesamt Anwendung. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Teils des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuchs finden keine Anwendung.

(2) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sich nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde — Amt für Stadterneuerung und Bodenordnung — geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Februar 1997.

Feuerungsverordnung (FeuVO)

Vom 18. Februar 1997

Auf Grund von § 81 Absatz 1 Nummern 1 und 4 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 321, 328), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffe
§ 3 Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten
§ 4 Aufstellung von Feuerstätten
§ 5 Aufstellräume für Feuerstätten
§ 6 Heizräume
§ 7 Abgasanlagen für Feuerstätten
§ 8 Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren
§ 9 Abgasanlagen für ortsfeste Verbrennungsmotoren
§ 10 Inkrafttreten

---

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke in Gebäuden, soweit diese der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen,
2. Feuerstätten, die Gashaushaltskochgeräte sind,
3. Aufstellräume für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke nach Nummer 1 sowie für ortsfeste Verbrennungsmotoren,
4. Abgasanlagen für Feuerstätten aller Art und für ortsfeste Verbrennungsmotoren.

§ 2

Begriffe

Als Nennwärmeleistung gilt

1. die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene Leistung oder
2. die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Wärmeleistungsbereiches fest eingestellte höchste Leistung der Feuerstätte oder

3. bei Feuerstätten ohne Typenschild die nach der aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 vom Hundert ermittelte Leistung.

Gesamtnennwärmeleistung ist die Summe der Nennwärmeleistungen der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden können.

§ 3

Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten

(1) Feuerstätten, die die Verbrennungsluft dem Aufstellraum entnehmen (raumluftabhängige Feuerstätten) und die eine Gesamtnennwärmeleistung bis zu 35 kW haben, werden ausreichend mit Verbrennungsluft versorgt, wenn sie in einem Raum aufgestellt sind, der

1. mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Räume mit Verbindung zum Freien), und einen Rauminhalt von mindestens 4 m³ je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung hat oder
2. mit anderen Räumen mit Verbindung zum Freien nach Maßgabe des Absatzes 2 verbunden sind (Verbrennungsluftverbund) oder
3. eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm² oder zwei Öffnungen von je 75 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.

(2) Der Verbrennungsluftverbund im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 zwischen dem Aufstellraum und Räumen mit Verbindung zum Freien muß durch Verbrennungsluftöffnungen von jeweils mindestens 150 cm² zwischen den Räumen hergestellt sein. Bei der Aufstellung von Feuerstätten in Nutzungseinheiten, wie Wohnungen, dürfen zum Verbrennungsluftverbund nur Räume derselben Wohnung oder Nutzungseinheit gehören. Der Gesamtrauminhalt der Räume, die zum Verbrennungsluftverbund gehören, muß mindestens 4 m³ je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten betragen. Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamtrauminhalt nicht anzurechnen.

(3) Raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 35 kW und nicht mehr als 50 kW werden ausreichend mit Verbrennungsluft versorgt, wenn sie in einem Raum aufgestellt sind, der die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 3 erfüllt.

(4) Raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW werden ausreichend mit Verbrennungsluft versorgt, wenn sie in einem Raum aufgestellt sind, der eine ins Freie führende Öffnung oder Verbrennungsluftleitung hat. Der Querschnitt der Öffnung muß mindestens 150 cm² und für jedes über 50 kW Gesamtnennwärmeleistung hinausgehende kW Nennwärmeleistung 2 cm² mehr betragen. Verbrennungsluftleitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.

(5) Werden die Verbrennungsluftöffnungen vergittert, so ist durch Vergrößerung der Öffnungsquerschnitte sicherzustellen, daß die Verbrennungsluftversorgung nicht vermindert wird.

(6) Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, daß die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluß betrieben werden können. Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschluß nicht verengt werden.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann für raumluftabhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise erfolgen, wenn ein dementsprechender Nachweis vorliegt.

(8) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gashaushaltskochgeräte. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Kamine.

§ 4

Aufstellung von Feuerstätten

(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden

1. in Treppenräumen, außer in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
2. in allgemein zugänglichen Fluren.

(2) Raumluftabhängige Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn

1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der luftabsaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird oder
2. die Abgasabführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird oder
3. entsprechend § 38 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 HBauO die Abgase der Feuerstätten über die luftabsaugenden Anlagen abgeführt werden oder
4. durch die Bauart oder die Bemessung der luftabsaugenden Anlagen sichergestellt ist, daß kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.

(3) Raumluftabhängige Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 7 kW dürfen in Wohnungen und Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Einrichtungen an den Feuerstätten sichergestellt ist, daß Abgase in gefahrdrohender Menge nicht in den Aufstellraum eintreten können. Das gilt nicht für Feuerstätten, deren Aufstellräume ausreichend gelüftet sind und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, haben; die Türen müssen selbstschließend sein.

(4) Gasfeuerstätten ohne besondere Vorrichtung zur Vermeidung einer gefährlichen Ansammlung von unverbranntem Gas (Flammenüberwachungseinrichtung) dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen durch mechanische Lüftungsanlagen sichergestellt ist, daß während des Betriebes der Feuerstätten stündlich mindestens ein fünffacher Luftwechsel erfolgt; für Gashaushaltskochgeräte genügt ein Außenluftvolumenstrom von 100 m³/h.

(5) Gasfeuerstätten nach § 38 Absatz 6 Nummer 3 HBauO ohne Abgasanlage dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn eine besondere Sicherheitseinrichtung gewährleistet, daß in 1 m³ Luft des Aufstellraumes nicht mehr als 30 cm³ Kohlenmonoxid (30 ppm CO) enthalten sind.

(6) Brennstoffleitungen müssen unmittelbar vor Gasfeuerstätten in Räumen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die

1. bei einer äußeren thermischen Beanspruchung von mehr als 100 °C die weitere Brennstoffzufuhr selbsttätig absperrt und
2. so beschaffen ist, daß bis zu einer Temperatur von 650 °C über einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten nicht mehr als 30 l/h (gemessen mit Luft) durch- oder ausströmen können.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Gasfeuerstätten bereits mit einer derartigen Vorrichtung versehen sind.

(7) Feuerstätten für Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) dürfen in Räumen, deren Fußboden an jeder Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, nur aufgestellt werden, wenn

1. die Feuerstätten eine Flammenüberwachungseinrichtung haben und
2. sichergestellt ist, daß auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung Flüssiggas aus den im Aufstellraum befindlichen Brennstoffleitungen in gefahrdrohender Menge nicht austreten kann oder über eine mechanische Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.

(8) Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und von Einbaumöbeln so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, daß an diesen bei Nennwärmeleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85 °C auftreten können. Andernfalls muß ein Abstand von mindestens 40 cm eingehalten werden.

(9) Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muß sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 20 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

(10) Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von den Feuerraumöffnungen offener Kamine nach oben und nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.

§ 5
Aufstellräume für Feuerstätten

(1) Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW dürfen nur in Räumen aufgestellt werden,

1. die nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis zu 50 kW, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie zur Lagerung von Brennstoffen,
2. deren Wände gegenüber anderen Räumen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
3. die gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, haben,
4. deren Türen dicht- und selbstschließend sind und
5. die gelüftet werden können.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch dann, wenn die Gesamtnennwärmeleistung aller Feuerstätten einschließlich der für feste Brennstoffe nach Nummer 1 mehr als 50 kW beträgt.

(2) Brenner und Brennstoffördereinrichtungen der Feuerstätten nach Absatz 1 müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. Neben dem Notschalter muß ein Schild mit der Aufschrift „NOTSCHALTER — FEUERUNG“ vorhanden sein.

(3) Wird in dem Aufstellraum Heizöl gelagert oder ist der Raum für die Heizöllagerung nur vom Aufstellraum zugänglich, muß die Heizölzufuhr von der Stelle des Notschalters aus durch eine entsprechend gekennzeichnete Absperreinrichtung unterbrochen werden können.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Feuerstätten auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn

1. sie nur der Beheizung des Aufstellraumes dienen und wegen der Bauart und Nutzung des Aufstellraumes keine Gefahren auftreten können oder
2. diese Räume in freistehenden Gebäuden liegen, die allein dem Betrieb der Feuerstätten sowie der Brennstofflagerung dienen.

§ 6
Heizräume

(1) Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden; § 5 Absatz 4 Nummer 2 gilt entsprechend. Die Heizräume dürfen

1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie zur Lagerung von Brennstoffen und
2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solche für das Betriebspersonal, sowie mit Treppenräumen notwendiger Treppen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

(2) Heizräume müssen mindestens einen Rauminhalt von 8 m^3 und eine lichte Höhe von 2 m haben.

(3) Heizräume müssen einen Ausgang haben, der

1. unmittelbar in einen Flur oder
2. über einen Vorraum in einen Treppenraum oder
3. unmittelbar ins Freie

führt. Türen müssen nach außen aufschlagen.

(4) Wände, ausgenommen Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in diesen Wänden und Decken müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Feuerschutzabschlüsse haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände und deren Öffnungen zwischen Heizräumen und den zum Betrieb der Feuerstätten gehörenden Räumen, wenn diese Räume die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllen.

(5) Heizräume müssen während des Betriebes der Feuerstätten gelüftet werden. Hierzu müssen die Heizräume jeweils eine obere und eine untere Öffnung ins Freie mit einem Querschnitt von mindestens je 150 cm^2 oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten haben. Der Querschnitt einer Öffnung oder Leitung darf auf die Verbrennungsluftversorgung nach § 3 Absatz 4 angerechnet werden.

(6) Lüftungsleitungen für Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, soweit sie durch andere Räume führen, ausgenommen angrenzende, zum Betrieb der Feuerstätten gehörende Räume, die die Anforderungen nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 erfüllen. Die Lüftungsleitungen dürfen mit anderen Lüftungsanlagen nicht verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.

(7) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume führen, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben. Sie dürfen in den Heizräumen keine Öffnungen haben.

§ 7

Abgasanlagen für Feuerstätten

(1) Abgasanlagen müssen nach lichtem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlaßwiderstand und innerer Oberfläche, so bemessen sein, daß die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden, die Abgasanlagen nicht gefährlich durchfeuchten können und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.

(2) Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Schornsteine eingeleitet werden.

(3) Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte Luft- und Abgasschächte haben. An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Gasfeuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, daß sie für diese Betriebsweise geeignet sind.

(4) Die Mündungen der Schornsteine und Abgasleitungen müssen

1. den Dachfirst oder die höchste Kante des Daches um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein; bei raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten genügt ein Abstand von der Dachfläche von 40 cm, wenn die Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird,
2. Dachaufbauten und Öffnungen zu Räumen um mindestens 1 m überragen, soweit deren Abstand zu den Schornsteinen und Abgasleitungen weniger als 1,5 m beträgt,
3. ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, um mindestens 1 m überragen oder von ihnen mindestens 1,5 m entfernt sein,
4. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung überwiegend nicht den Anforderungen des § 30 Absatz 1 HBauO entspricht, am First des Daches austreten und diesen um mindestens 80 cm überragen.

Bei Dächern mit Brüstungen ist durch Höherführung der Mündungen oder durch Brüstungsöffnungen sicherzustellen, daß ein gefährliches Ansammeln von Abgasen nicht eintritt.

(5) Abweichend von Absatz 4 Nummern 1 und 2 können weitergehende Anforderungen gestellt werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen zu befürchten sind.

(6) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn

1. durch die Bemessung nach Absatz 1 die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,
2. bei Ableitung der Abgase mit Überdruck die Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen der Feuerstätten oder ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen ist und
3. bei gemeinsamer Abgasleitung die Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen verhindert wird.

(7) In Gebäuden muß jede Abgasleitung in einem eigenen Schacht angeordnet sein. Dies gilt nicht für Abgasleitungen in Aufstellräumen für Feuerstätten sowie für Abgasleitungen, die mit Unterdruck betrieben werden und eine Feuerwiderstandsdauer haben, die der Feuerwiderstandsdauer der Gebäudedecken entspricht. Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn

1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder
2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoß aufgestellt sind oder
3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen verhindert wird.

Die Schächte müssen eine Feuerwiderstandsdauer haben, die der Feuerwiderstandsdauer der Gebäudedecken entspricht. Die Schächte müssen durchgehend sein; sie dürfen insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein.

(8) Schornsteine, an die Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen werden, müssen

1. gegen Rußbrände beständig sein,
2. in Gebäuden eine Feuerwiderstandsdauer haben, die der Feuerwiderstandsdauer der Gebäudedecken entspricht,
3. unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen für Schornsteine in Gebäuden geringer Höhe, für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschoßdecke beginnen sowie für Schornsteine an Gebäuden,
4. durchgehend sein; sie dürfen insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein, und
5. für die Reinigung Öffnungen mit Schornsteinreinigungsverschlüssen haben.

(9) Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die mit Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden

1. vollständig in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen oder
2. in Räumen liegen, die § 3 Absatz 1 Nummer 3 entsprechen, oder
3. der Bauart nach so beschaffen sein, daß Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.

Für Abgasleitungen genügt es, wenn sie innerhalb von Gebäuden über die gesamte Länge von längsgelüfteten Schächten, Kanälen oder formbeständigen Leitungen umschlossen sind.

(10) Abgasleitungen und Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet, Verbindungsstücke außerdem nicht in andere Geschosse geführt werden.

(11) Schornsteine, an die Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen werden, sowie Schächte, in denen Abgasleitungen für Abgase mit einer Temperatur von mehr als 160 °C angeordnet werden, müssen

1. von Holzbalken und von Bauteilen entsprechender Abmessungen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 2 cm,
2. von sonstigen Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm

einhalten. Dies gilt nicht für Schornsteine und Schächte, die nur mit geringer Fläche an Bauteile, wie Fußleisten und Dachlatten, angrenzen. Zwischenräume in Decken- und Dachdurchführungen müssen mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein.

(12) Abgasleitungen außerhalb von Schächten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten. Es genügt ein Abstand von mindestens 5 cm, wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind oder wenn die

Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennwärmeleistung nicht mehr als 160 °C betragen kann.

(13) Verbindungsstücke zu Schornsteinen, an die Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen werden, müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 40 cm einhalten. Es genügt ein Abstand von mindestens 10 cm, wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind.

(14) Abgasleitungen sowie Verbindungsstücke zu Schornsteinen müssen, soweit sie durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen,

1. in einem Abstand von mindestens 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder
2. in einem Umkreis von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt

sein. Abweichend von Satz 1 Nummern 1 und 2 genügt ein Abstand von 5 cm, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennwärmeleistung nicht mehr als 160 °C betragen kann oder Gasfeuerstätten eine Strömungssicherung haben.

(15) Geringere Abstände als nach den Absätzen 11 bis 14 sind zulässig, wenn sichergestellt ist, daß an den Bauteilen aus brennbaren Baustoffen bei Nennwärmeleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85 °C auftreten können.

(16) Abgasleitungen an Gebäuden müssen von Fenstern und Türen ins Freie einen Abstand von mindestens 20 cm haben.

§ 8

Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren

(1) Für die Aufstellung von

1. Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern,
2. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und
3. ortsfesten Verbrennungsmotoren

gelten § 3 Absätze 1 bis 7 und § 4 Absätze 1 bis 8 entsprechend. Für Wärmepumpen anderer Bauart gilt § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Aufstellräume von

1. Sorptionswärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung der Feuerung von mehr als 50 kW,
2. Wärmepumpen, die die Abgaswärme von Feuerstätten nutzen (Abgaswärmepumpen), sofern die Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten mehr als 50 kW beträgt,
3. Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern mit Antriebsleistungen von mehr als 50 kW,
4. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren,
5. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und
6. ortsfesten Verbrennungsmotoren

müssen den Anforderungen nach § 5 entsprechen. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Ortsfeste Verbrennungsmotoren als Bestandteile von Stromerzeugungsaggregaten für die Stromversorgung notwendiger Sicherheitsanlagen bei Netzausfall müssen mit den Aggregaten in eigenen Räumen aufgestellt werden, die nicht anderweitig genutzt werden dürfen. § 6 Absatz 4 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. Die Räume müssen gelüftet werden können.

§ 9

Abgasanlagen für ortsfeste Verbrennungsmotoren

(1) Die Abgase von ortsfesten Verbrennungsmotoren sind durch eigene, dichte Leitungen abzuleiten. Mehrere Verbrennungsmotoren dürfen an eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden, wenn die einwandfreie Abführung der Abgase gewährleistet ist. § 7 Absätze 4, 5, 7, 9, 10, 12, 14, 15 und 16 gilt entsprechend.

(2) Die Einleitung der Abgase in Schornsteine oder Abgasleitungen für Feuerstätten ist zulässig, wenn die einwandfreie Abführung der Abgase der Verbrennungsmotoren und gegebenenfalls der angeschlossenen Feuerstätten sichergestellt ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündigung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Feuerungsverordnung vom 24. Oktober 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 209) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Februar 1997.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Ohmoor

Vom 18. Februar 1997

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Ohmoor vom 5. Mai 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichneten Flächen der Gemarkung Niendorf außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Februar 1997.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

Vom 18. Februar 1997

Auf Grund von § 1 Absatz 4, § 15 Absatz 4 des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 21. Januar 1974 mit der Änderung vom 16. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Seite 6, 1991 Seite 113) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen vom 9. April 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113), zuletzt geändert am 19. Februar 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 68), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

   „Auf Grund von § 1 Absatz 4, § 15 Absatz 4 des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 21. Januar 1974 mit der Änderung vom 16. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Seite 6, 1991 Seite 113) wird verordnet:“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden hinter den Wörtern „Kenntnisse und Fertigkeiten“ die Wörter „oder der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten“ eingefügt.

   b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 ist

      1. die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin,
      2. die ehrenamtliche Tätigkeit als Vormund,
      3. die ehrenamtliche Übungsleitung im Rehabilitationssport,
      4. die ehrenamtliche Übungsleitung im Breitensport und die ehrenamtliche Jugendleitung in Vereinen, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind,
      5. die ehrenamtliche Jugendleitung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Im einleitenden Satz wird das Wort „Veranstalter“ durch die Wörter „veranstaltenden Stellen“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „Teilnehmern" durch das Wort „Teilnehmenden" ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Teilnehmer" durch das Wort „Teilnehmenden" ersetzt.

d) In Nummer 4 werden in Satz 1 die Wörter „dem Veranstalter" durch die Wörter „der veranstaltenden Stelle" und in Satz 2 das Wort „Teilnehmern" durch das Wort „Teilnehmenden" ersetzt.

e) In Nummer 5 Satz 1 werden die Wörter „eines Kursleiters" durch die Wörter „einer Kursleiterin oder eines Kursleiters" ersetzt.

f) In Nummer 5 Satz 3 wird das Wort „Teilnehmer" durch das Wort „Teilnehmenden" ersetzt.

g) In Nummer 6 werden in Satz 1 die Wörter „Der Veranstalter" durch die Wörter „Die veranstaltende Stelle" und in Satz 3 das Wort „Teilnehmer" durch das Wort „Teilnehmenden" ersetzt.

h) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Die veranstaltenden Stellen berichten der zuständigen Behörde einmal jährlich über Art und Inanspruchnahme der Bildungsveranstaltungen. Der Senat teilt der Bürgerschaft auf der Basis einer Zufallsstichprobe jährlich die Entwicklung der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub mit."

4. In § 3 Satz 1 wird das Wort „Veranstalter" durch die Wörter „veranstaltenden Stellen" ersetzt.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Anträge auf Anerkennung

Anträge auf Anerkennung hat die veranstaltende Stelle spätestens zehn Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde auf den von dieser herausgegebenen Vordrucken einzureichen."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Der Veranstalter" durch die Wörter „Die veranstaltende Stelle" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Veranstalter" durch die Wörter „die veranstaltende Stelle" und das Wort „er" durch das Wort „sie" ersetzt.

7. In § 8 Nummer 3 werden die Wörter „ein Veranstalter" durch die Wörter „eine veranstaltende Stelle" und das Wort „seinen" durch das Wort „ihren" ersetzt.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Bescheinigungen

Die veranstaltende Stelle hat den Teilnehmenden auf einem von der zuständigen Behörde herausgegebenen Vordruck die Anmeldung zu und die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung zu bescheinigen."

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Februar 1997.

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt

Vom 18. Februar 1997

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791 – k), zuletzt geändert am 5. November 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichneten Flächen der Gemarkung Bergstedt außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Februar 1997.

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze der Gerichtsvollzieher

Vom 20. Februar 1997

Auf Grund von § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt III 362 – 1), zuletzt geändert am 14. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2325, 2348), sowie auf Grund der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 7. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289), wird verordnet:

§ 1

In § 1 Satz 2 der Verordnung über Auslagenpauschsätze der Gerichtsvollzieher vom 4. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 345 – a), zuletzt geändert am 9. Januar 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), wird der Betrag „60 Deutsche Pfennig" durch den Betrag „80 Deutsche Pfennig" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Hamburg, den 20. Februar 1997.

Die Justizbehörde

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

Ohmoor

LEGENDE

Flächen, für die der Landschaftsschutz aufgehoben wird

0 100 200 300 m

1 : 5000

Landschaftsschutzgebiet

Flächen, auf denen es gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 verboten ist, chemische Pflanzenbehandlungs- oder Düngemittel auszubringen.

Umweltbehörde - Naturschutzamt

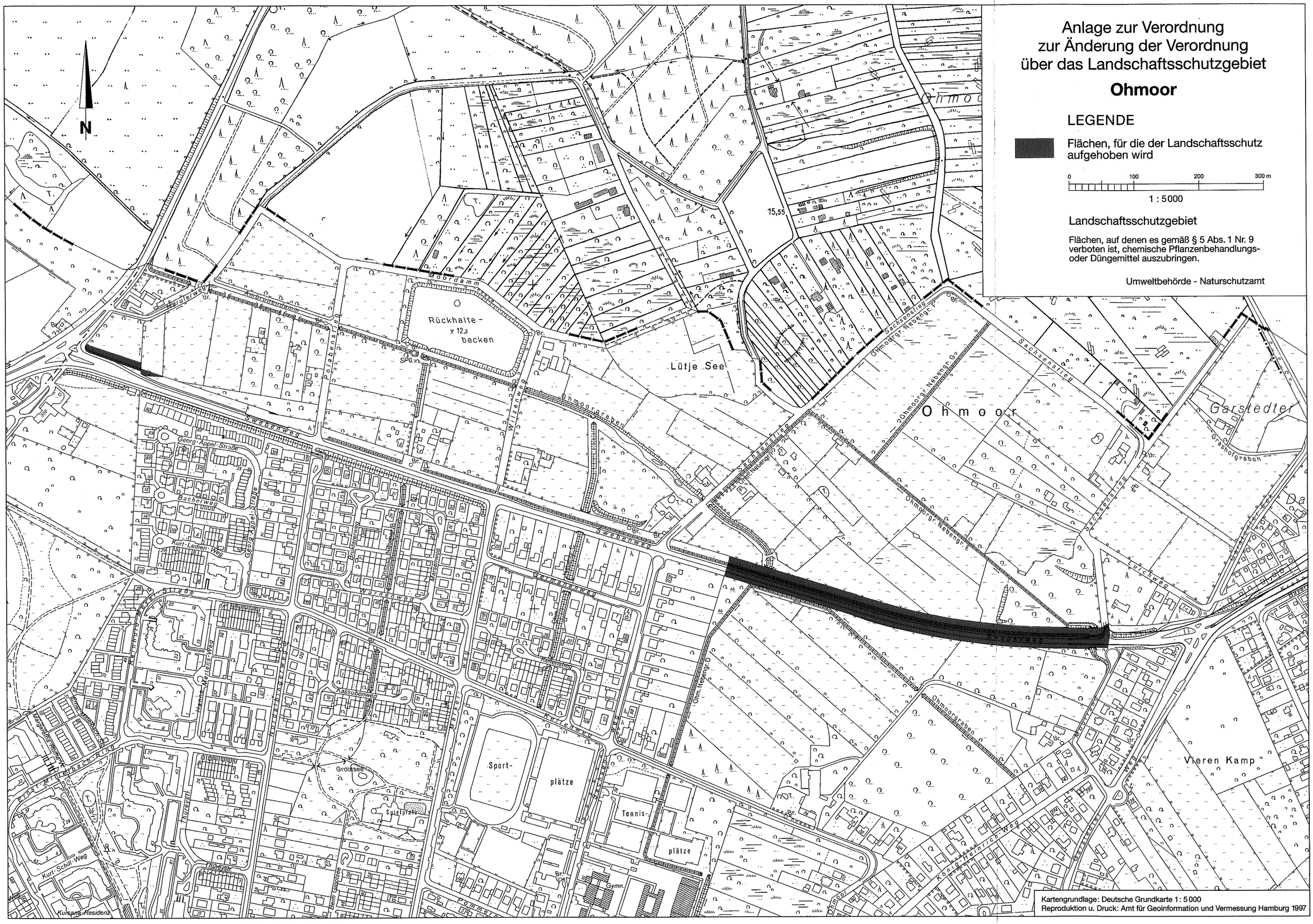

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5 000
Reproduktion u. Druck: Amt für Geoinformation und Vermessung Hamburg 1997

Anlage zur Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen

Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt

LEGENDE

Flächen, für die der Landschaftsschutz aufgehoben wird

0 100 200 300 m

1 : 5000

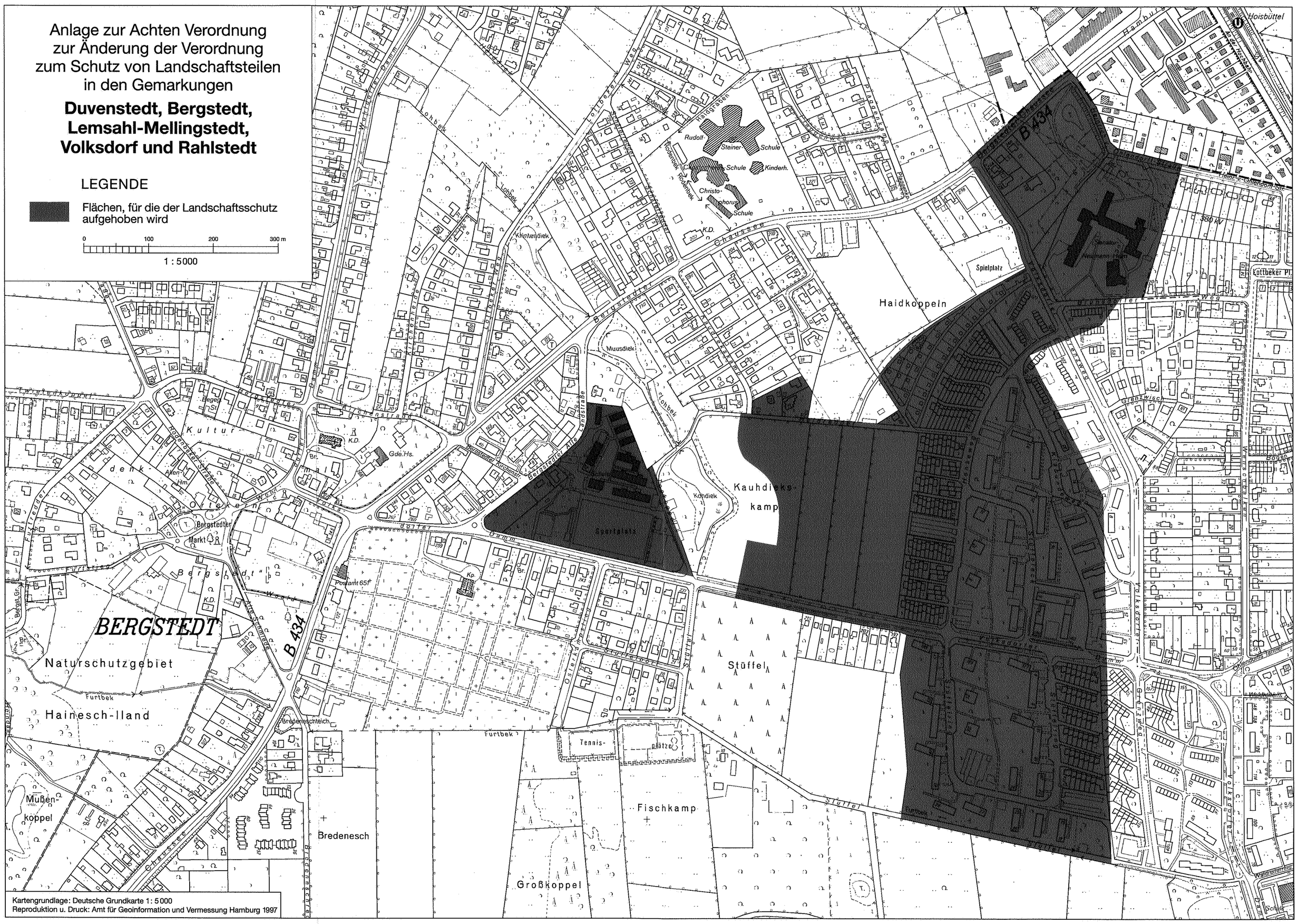

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5000
Reproduktion u. Druck: Amt für Geoinformation und Vermessung Hamburg 1997